

Informationsblatt altersgemischte Gruppe/Krippe

Liebe Eltern,

nach dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz sind die Elternbeiträge für die Betreuung von Unter-2-Jährigen in altersgemischten oder Krippengruppen einkommensabhängig zu staffeln.

Die Elternbeiträge stehen in Relation zu den Personalkosten und der Personalausstattung der Kindertagesstätten im Landkreis.

Für die Verpflegung in Ganztageseinrichtungen wird vom Träger ein gesondertes Essensgeld berechnet bzw. festgesetzt.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße vom 20.06.2013 wurden ab 01.08.2013 die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

maßgebliches Einkommen	Einkommensstufe	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie
1.000,00 € - 1.300,00 €	1	77,35 €	51,57 €	25,78 €
1.300,01 € - 1.600,00 €	2	154,70 €	103,13 €	51,57 €
1.600,01 € - 1.900,00 €	3	227,50 €	151,67 €	75,83 €
1.900,01 € - 2.200,00 €	4	304,85 €	203,23 €	101,62 €
2.200,01 € - 2.500,00 €	5	382,20 €	254,80 €	127,40 €
über 2.500,00 €	6	455,00 €	303,33 €	151,67 €

Das maßgebliche Einkommen errechnet sich aus dem durchschnittlichen Netto-Einkommen der letzten drei Monate plus Kindergeld und Unterhalt. Hiervon erfolgt ein Pauschalabzug i. H. v. 25 %.

Zur Errechnung des maßgeblichen Einkommens ist die Vorlage der Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate und ggf. ein Nachweis über die Höhe des Unterhalts für das KiTa-Kind erforderlich.

Für Familien mit einem maßgeblichen Einkommen unter 1.000,- Euro besteht Beitragsfreiheit.

Für Familien mit vier oder mehr Kindern besteht Beitragsfreiheit.

Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrags wird auf Antrag der Eltern vom Kreisjugendamt berechnet. Wird kein Antrag gestellt, bzw. wenn die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, ist der jeweilige Höchstsatz als Elternbeitrag zu erheben.

Anträge sind im Monat der Aufnahme des Kleinkindes in der altersgemischten Gruppe oder Krippengruppe zu stellen.

Die Berechnung erfolgt jeweils für ein Kindergartenjahr und ist jeweils zu Beginn des neuen Kindergartenjahres wieder neu zu beantragen, d.h. auch bei fortdauerndem Besuch der Kindertagesstätte ist ein neuer Antrag (mit neuer Verdienstbescheinigung) zu stellen.

Um auch Kindern den Besuch der Kindertagesstätten zu ermöglichen, deren Eltern aufgrund ihres Einkommens nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag aufzubringen, kann ein **Antrag auf Beitragserstattung** gestellt werden sofern das bereinigte monatliche Nettoeinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wir beraten Sie gerne unter Tel.: 06341/940 463, Frau Huber.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kreisjugendamt